Richter und vorgesetzten aufzunehmen, eine gewisse Stunde dazu gemeldet werden, Und welcher Meister in einer halben Stunde nicht erscheint, soll einen groschen zur Lade verfallen sein, bleibt er aber ohne erlaubnis außen, soll der Stadt sein Theil geben, In solcher ihrer Zusammenkunft, oder wenn die Morgensprache halten, soll einer den andern fleißig gehören, Keiner den andern mit groben worten angehen oder liegen straffen, bey Pone drey groschen, Wo sich aber einer widerspenstig machen würde, der soll der Lade nach erkentnis aller Meister samt dem Eltesten zweyfältig entgelten, Und wenn die ihr Lehr nach Handwerks gewohnheit, zusammen kommen, so soll Kein Meister Keine Mündliche ansprache tragen, bey Pone drey groschen, Und welcher Meister bey solchem Lehr einen Knaben anfänge, der soll das Haß wieder zu füllen, oder alle gemeine schuldig und verpflichtet sein, sondern denen Gerichten an ihrer Straffe unschädlichen.

Zum Zwölften, Wenn ein Meister einer verstorbenen Teile im Hause hat, so soll er den Eltesten Handwerksmeister verwalten, oder entweder lassen, Welcher Meister nun recht mit zu grabe gehen wird, soll solches mit drey groschen verbüßen, und der Alte Jüngsten Meister selber die Teile tragen. In Verbrennt läuften aber soll es durch die verordneten geschehen.

Zum Dreyzehenden, Wollen wir Meistere der Lohgrabers, die Stadt mit gutten Gahren kreiterinne Leder versehen, daß der tüchtig, und ohne mangel sein soll, auch dieser Ordnung verhalten, daß Jemand verordnete Meister derselben besichtigen, und wenn tüchtig, mit einem sonderlichen eisern Zeichen selben, und welche Meister selbes nicht angezeigt, der soll nach erkentnis des Rathes gestraft werden, damit der Reiche sowohl, und sonderlich der Arme, unbetrogen bleiben und reichen möge, wenn er Waare er für sein geld kaufen und bekommen möge.

Zum Vierzehenden, Wo sich mit der Zeit mißstände zutragen und ein fremder Schuster anfangen zöge, und sich ingleichen hiesigen Schustern der Gerber unterstehen würde, daß selbige nicht mehr zugraben gestattet werden, denn was er für seine Werkstatt bedarf, und Keinem ausländischen Meister noch hiesigen kein ganzes Leder verkaufen oder außarbeiten, bey Pone fünff Gulden, halb z. z. Rath, der andere halbe dem Handwerke.

Zum fünffzehenden, Haben sich die Meistere der Lohgrabers mit einander gemeiner Stadt zum besten vereinigt und beschlossen, daß ein jeglicher Meister, sonderl Leder er außzuarbeiten bekömmt, daß er Lohleder, so soll Keiner mehr noch weniger nehmen, daß den